

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1969

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	16. 7. 1969	Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG)	466

20320

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sechstes Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG)**

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (LBSG 68) (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter dem Wort „Kinderzuschlag“ das Wort „Amtszulagen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.“
3. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,“
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst,“
 - c) In Nummer 8 wird am Schluß der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,“
 - d) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art

oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,

4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis, der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.“

6. Kapitel I Abschnitt II 4. Titel erhält folgende Fassung:

„4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Stellenzulagen sind widerruflich; sie gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.“

7. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefaßt:

„Abschnitt IV

Bewährungsbeförderung

§ 25

(1) Eine Bewährungsbeförderung ist zulässig, wenn das erste Beförderungsamte einer Laufbahn der Besoldungsgruppe A 2, A 3, A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet ist. Die Beförderung setzt voraus, daß der

Beamte auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamte besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweist. Dabei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2

von mindestens einem Jahr,

in der Besoldungsgruppe A 5

von mindestens zwei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9

von mindestens drei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13

von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn oder der entsprechenden Beförderung.

(2) Für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 6 die Besoldungsgruppe A 7 und an die Stelle der Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 5 die Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 6 tritt."

8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d) wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

"e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Entsprechendes gilt, wenn sie die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebene Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird."

9. Die §§ 27 und 28 werden gestrichen.

10. § 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

"Dabei gelten § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365). Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Abweichungen von dem in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Verhältnis der Beförderungssämter zuzulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

b) In Absatz 2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Amtszulagen, Stellszulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22".

11. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln. Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören alle

Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten."

12. § 31 wird gestrichen.

13. § 34 wird gestrichen.

Artikel II

In den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden die Grundgehälter der Anlage 1 des LBesG 68 durch die Grundgehälter der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 1

Artikel III

Änderung der Besoldungsordnungen

(1) Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und die Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) und H (Hochschullehrer) erhalten die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

Anlage 2

(2) Die Besoldungsordnung B (Feste Gehälter) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) eingefügt

"Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung",

"Direktor der Bereitschaftspolizei",

"Kanzler

— an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —",

"Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —",

"Präsident eines Sozialgerichts",

"Präsident eines Verwaltungsgerichts

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —",

"Vizepräsident bei einem Oberbergamt",

bb) gestrichen

"Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —",

"Leitender Oberbergamtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —",

"Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln —",

"Präsident des Sozialgerichts Dortmund",

"Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf";

b) in Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) eingefügt

"Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —",

"Leitender Ministerialrat

— als Landesschlichter —",

bb) gestrichen

"Präsident eines Landesversorgungsamts";

c) in Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) eingefügt

"Präsident des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen",

bb) geändert

"Direktor des Statistischen Landesamts" in

"Präsident des Statistischen Landesamts",

cc) gestrichen

"Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —";

- d) in Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt
„Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz“;
- e) in Besoldungsgruppe B 6 wird geändert
„Berghauptmann“ in
„Präsident eines Oberbergamts“.

Artikel IV

Änderung der Ortszuschlagstabelle

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) wird durch die Tabelle in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 3

Artikel V

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 4 beigegebenen Übersicht.

Anlage 4

(2) Die Sondergrundgehälter und die ruhegehaltfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Hochschullehrer werden um vier vom Hundert erhöht.

(3) Beamte der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer), denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) an Stelle des Kolleggeldpauschales Anteile an den Studiengebühren gewährt werden, erhalten vom 1. Oktober 1969 an ein Kolleggeldpauschale nach Maßgabe der Vorbemerkungen und der Fußnoten zur Besoldungsordnung H. War der Jahresdurchschnitt der Einnahmen aus den Anteilen an den Studiengebühren während des Zeitraumes vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 bis zum Ende des Sommersemesters 1969 (durchschnittliche Einnahme) höher als das Kolleggeldpauschale nach Satz 1, so wird das Kolleggeldpauschale in Höhe dieser durchschnittlichen Einnahme, höchstens jedoch 8 400 DM jährlich, gewährt. Verringert sich der Umfang der Lehrtätigkeit um mehr als ein Drittel gegenüber derjenigen des in Satz 2 genannten Zeitraumes, so ist das in Höhe der durchschnittlichen Einnahme festgesetzte Kolleggeldpauschale entsprechend neu festzusetzen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(4) Werden Beamte durch dieses Gesetz in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingereiht, so behalten sie für ihre Person die Dienstbezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

(5) Werden Beamte durch dieses Gesetz in ihren Dienstbezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage. Grundgehaltserhöhungen, die sich aus Artikel II ergeben, werden auf die Ausgleichszulagen angerechnet.

(6) Ergibt sich für einen Beamten aus der Vorschrift des § 25 LBesG in der Fassung dieses Gesetzes eine Verlängerung der Wartezeit bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes, so ist § 25 LBesG 68 weiterhin anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 1969 angestellt worden ist oder die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit vor dem 1. Januar 1969 beendet war. In den Fällen des § 25 Abs. 5 und 7 LBesG 68 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anstellung die Ernennung tritt.

Artikel VI

§ 1

Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1969

(1) Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Grundgehaltsätze werden durch die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt; ruhegehaltfähige Zulagen werden daneben in der bisherigen Höhe

der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt. An die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

(2) Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um vier vom Hundert erhöht.

(3) Die Zulagen nach § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) werden um drei vom Hundert erhöht. Das gleiche gilt für Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorstehenden Fassung, soweit sie auf Grund des § 27 b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) zugestanden haben.

§ 2

Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. April 1969

(1) Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen werden durch die Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Hat der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Amt bekleidet, das nach der Anlage 5 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt oder mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet worden ist, so sind der Berechnung der Versorgungsbezüge die Grundgehaltsätze und Zulagen der in der Anlage bezeichneten Besoldungsgruppen zugrunde zu legen.

Anlage 5

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Besoldungsordnungen und der Anlage 5 nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(4) Für Versorgungsempfänger, die aus dem Eingangsamte der Laufbahn des Beamten versorgt werden, weil sie die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) nicht erfüllten, tritt an die Stelle des Grundgehaltes (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen)

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,

der Besoldungsgruppe A 5

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

der Besoldungsgruppe A 9

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

der Besoldungsgruppe A 13

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

wenn der Beamte sich bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamte seiner Laufbahn befunden hat, seit der Anstellung in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes

eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes

eine Dienstzeit von drei Jahren,

des höheren Dienstes

eine Dienstzeit von fünf Jahren

zurückgelegt hat und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Dienstherrn des Beamten ein Beförderungsamte in der Laufbahn vorhanden ist oder vorher vorhanden war. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn oder der entsprechenden Beförderung. Satz 1 gilt ferner für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe

A 2 zugrunde liegt, wenn das zuletzt bekleidete Amt nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 zugrunde liegt, wenn das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 eingereicht war. Für Versorgungsempfänger, die als Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den Ruhestand getreten sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 5 die Besoldungsgruppe A 6 und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 6 die Besoldungsgruppe A 7 tritt.

(5) Absatz 4 gilt auch, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. März 1969, jedoch vor dem 1. April 1970 eingetreten ist.

(6) Das Besoldungsdienstalter ist unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes neu festzusetzen. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) ermitteltes Grundgehalt zugrunde, verbleibt es bei der bisherigen Dienstaltersstufe; hat sich bei der Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt die Anzahl der Dienstaltersstufen geändert, so wird die Dienstaltersstufe in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vorgenannten Fassung neu bestimmt.

§ 3

Es gelten entsprechend für die Versorgungsempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts § 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6, § 2 Abs. 4 nur für vergleichbare Beamte im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

Artikel VII

Neufassung des Besoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Anlagen in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VIII

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch das Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um dreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderschlagberechtigende Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 137 außer Betracht.“

2. In § 149 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2 zurückbleiben; § 126 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“ ersetzt.

3. In § 168 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.

Artikel IX

Übergangsvorschriften für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Abweichend von den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (LBesG 68) (GV. NW. S. 254) erhalten für die Zeit vom 1. August 1968 bis zum 31. März 1969

a) der Oberstudienrat

— als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

der Oberstudienrat

— als ständiger Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

der Oberstudienrat

— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

der Oberbaurat

— als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

die Bezüge der Besoldungsgruppe A 15 des vorbezeichneten Gesetzes,

b) der Oberschulrat im Schulaufsichtsdienst für berufsbildende Schulen,

der Oberstudiendirektor

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

der Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM und

c) der Oberstudiendirektor

— als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

der Baudirektor

— als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 40 Lehrerstellen —

eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

Artikel X

Ablösung von Anteilen an den Studiengebühren

Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministers die bisher für die Universitäten und die Technische Hochschule Aachen geltenden Bestimmungen über die Zahlung von Anteilen an den Studiengebühren (Unterrichtsgeld), soweit sie nicht in der Besoldungsordnung H getroffen sind, aufzuheben und zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe künftig an Lehrkräfte, die als solche nicht beamtet sind, Lehrvergütungen gezahlt werden dürfen.

Artikel XI

Haushaltsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1969 hinaus zu leisten und im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen und nach den Rahmenvorschriften

des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen sowie die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung der in Nummer 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stellszulagen zu schaffen. Die Einweisung in die auf Grund der Umwandlung besetzbaren Planstellen kann innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. April 1969 an erfolgen; das gilt sinngemäß für die Gewährung der Stellszulagen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Artikel XII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

Artikel I Nr. 5 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 1967,

Artikel II, Artikel IV, Artikel V Abs. 2 und Artikel VI § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,

die Änderungen, die sich hinsichtlich des Kolleggeldpauschales und einer Lehrvergütung aus der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der Fassung dieses Gesetzes und aus Artikel V Abs. 3 sowie Artikel X ergeben, am 1. Oktober 1969,

Artikel VII, IX und XI am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,

Nummer 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.) Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wert z

Anlage 1
(zu Artikel 11)ÜBERSICHT
über die Grundgehälter

A. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	405	423	441	459	477	495	513	531	549							18
A 2	437	455	473	491	509	527	545	563	581	599						18
A 3	475	494	513	532	551	570	589	608	627	646						19
A 4	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692						22
A 5	517	542	567	592	617	642	667	692	717	742						25
A 6	563	589	615	641	667	693	719	745	771	797	823					26
A 7	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	880	906	932			26
A 8	648	680	712	744	776	808	840	872	904	936	968	1000	1032			32
A 9	743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139			33
A 10	855	900	945	990	1035	1080	1125	1170	1215	1260	1305	1350	1395			45
A 11	984	1026	1068	1110	1152	1194	1236	1278	1320	1362	1404	1446	1488	1530		42
A 11 a	1024	1070	1116	1162	1208	1254	1300	1346	1392	1438	1484	1530	1576	1622		46
A 12	1063	1113	1163	1213	1263	1313	1363	1413	1463	1513	1563	1613	1663	1713		50
A 12 a	1128	1180	1232	1284	1336	1388	1440	1492	1544	1596	1648	1700	1752	1804		52
A 13	1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895		54
A 13 a	1225	1286	1347	1408	1469	1530	1591	1652	1713	1774	1835	1896	1957	2018		61
A 14	1231	1301	1371	1441	1511	1581	1651	1721	1791	1861	1931	2001	2071	2141		70
A 15*)	1389	1466	1543	1620	1697	1774	1851	1928	2005	2082	2159	2236	2313	2390	2467	77
A 16	1542	1631	1720	1809	1898	1987	2076	2165	2254	2343	2432	2521	2610	2699	2788	89

*) Der in der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag wird ersetzt durch 352 DM.

B. Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	2462	2928	3086	3310	3526	3750	3967	4191	4848	5288	5840

C. Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
H 1	1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895		54
H 1 a	1225	1286	1347	1408	1469	1530	1591	1652	1713	1774	1835	1896	1957	2018		61
H 2	1231	1301	1371	1441	1511	1581	1651	1721	1791	1861	1931	2001	2071	2141		70
H 3	1389	1466	1543	1620	1697	1774	1851	1928	2005	2082	2159	2236	2313	2390	2467	77
H 4	1542	1631	1720	1809	1898	1987	2076	2165	2254	2343	2432	2521	2610	2699	2788	89
H 5	1952	2049	2146	2243	2340	2437	2534	2631	2728	2825	2922	3019	3116	3213	3310	97

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der Besoldungsgruppe H 5 durch 3614 DM,
b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 835 DM.

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt oder ausschließlich in den Hausgefängnissen der Gerichte tätigen Beamten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zuwendung von 45 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerbeamten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.
11. Der Justizminister kann den Gerichtsvollziehern und den Obergerichtsvollziehern im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
12. Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder im Steuerfestsetzungsdienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten
 - a) im Außendienst der Steuerprüfung

in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	62,— DM,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	93,— DM,
 - b) im Steuerfestsetzungsdienst

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6	40,— DM,
in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12	62,— DM,
 soweit ihnen nicht eine ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.
13. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 5 im Einzeldienst und der Besoldungsgruppen A 6 bis A 14 bei den der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten des Polizeidienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 70 DM. Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine Polizeizulage von 35 DM.
14. Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, in den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11 und A 12 für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.
15. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem halben Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen würde; soweit ihm in seiner Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht, ist diese anzurechnen. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen ist, so erhält er nach Maßgabe des Satzes 1 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Amtszulage. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungsniveau im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 handelt. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorliegen.
16. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer Verwendung als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11 oder nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 zusteht.
17. Die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich ihrer Beförderungsniveaus dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplanes auch an den Gesamtschulen verwendet werden.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

405 423 441 459 477 495 513 531 549 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Amtsgehilfe

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

437 455 473 491 509 527 545 563 581 599 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Oberamtsgehilfe

Gartenaufseher¹⁾Hausmeister¹⁾Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —¹⁾Maschinenwärter¹⁾

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe A 3

475 494 513 532 551 570 589 608 627 646 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Hauptamtsgehilfe

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)¹⁾

Justizwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —¹⁾Landgestütüberwärter (künftig wegfallend)¹⁾

Landgestütwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 —¹⁾Maschinenoberwärter¹⁾Steueroberwachtmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.**Besoldungsgruppe A 4**

494 516 538 560 582 604 626 648 670 692 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Amtsmeister

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister¹⁾

Justizoberwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —²⁾

Landgestütüberwärter

Steuerhauptwachtmeister²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 46 DM.²⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe A 5

517 542 567 592 617 642 667 692 717 742 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Assistent

Bergvermessungsassistent¹⁾Eichassistent¹⁾Feuerwehrmann¹⁾

Forstwart

Gewerbeassistent¹⁾

Justizassistent

Justizoberamtsmeister²⁾

Justizvollstreckungsassistent

Justizvollzugsassistent

Landgestüthauptwärter

Maschinenführer¹⁾

Oberamtsmeister

Polizeioberwachtmeister³⁾Polzeiwachtmeister⁴⁾

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —

Regierungsassistent

Sattelmeister

Steuerassistent

Steueroberamtsmeister

Werkführer¹⁾

¹⁾ Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 25 DM.

²⁾ Erhält für die Dauer der Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 42 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 28 DM.

⁴⁾ Erhält während der Grundausbildung das Anfangsgrundgehalt.

Besoldungsgruppe A 6

563 589 615 641 667 693 719 745 771 797 823 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Sekretär

Bergvermessungssekretär¹⁾
 Eichsekretär¹⁾
 Gewerbesekretär¹⁾
 Justizsekretär
 Justizvollstreckungssekretär
 Justizvollzugssekretär
 Kriminalhauptwachtmeister
 Maschinenmeister¹⁾
 Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —²⁾
 Obersattelmeister
 Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —
 Polizeihauptwachtmeister
 Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —
 Regierungssekretär
 Revierforstwart
 Steuersekretär³⁾
 Strommeister¹⁾
 Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt — (künftig wegfallend)¹⁾
 Werkmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM. Beamten, die am 23. April 1968 (Tag vor der Verkündung des 5. LBesÄndG) bereits eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 59 DM erhalten haben, wird diese Stellenzulage in Höhe von 33 DM neben der Amtszulage nach Satz 1 weitergewährt.

³⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM, soweit nicht bereits nach Nummer 12 der Vorbemerkungen eine Stellenzulage zu zahlen ist.

Besoldungsgruppe A 7

620 646 672 698 724 750 776 802 828 854 880 906 932 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Obersekretär

Bergvermessungsobersekretär¹⁾
Brandmeister (künftig wegfallend)¹⁾
Eichobersekretär¹⁾
Gewerbeobersekretär¹⁾
Hauptsattelmeister
Justizobersekretär
Justizvollstreckungsobersekretär
Justizvollzugsobersekretär
Kriminalmeister
Maschinenobermeister¹⁾
Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —¹⁾
Oberforstwart
Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —
Oberpräparator
Oberstrommeister¹⁾
Oberwerkmeister¹⁾
Polizeimeister
Regierungsobersekretär
Steuerobersekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe A 8

648 680 712 744 776 808 840 872 904 936 968 1000 1032 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Hauptsekretär

Bergvermessungshauptsekretär¹⁾
 Brandmeister
 Eichhauptsekretär¹⁾
 Gerichtsvollzieher
 Gewerbehauptsekretär¹⁾
 Hauptwerkmeister¹⁾
 Justizhauptsekretär¹⁾
 Justizvollzugshauptsekretär¹⁾
 Kriminalobermeister
 Maschinenhauptmeister¹⁾
 Oberbrandmeister²⁾
 Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)¹⁾
 Polizeiobermeister
 Regierungshauptsekretär¹⁾
 Revieroberforstwart¹⁾
 Steuerhauptsekretär¹⁾
 Hauptpräparator¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 68 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 55 DM.

Besoldungsgruppe A 9

743 776 809 842 875 908 941 974 1007 1040 1073 1106 1139 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Inspektor

Amtsinspektor¹⁾
 Berginspektor²⁾
 Bergvermessungsinspektor³⁾
 Betriebsinspektor
 Bibliotheksinspektor
 Brandinspektor³⁾
 Eichinspektor³⁾
 Fachlehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —
 — an einer Volksschule —
 Garteninspektor³⁾
 Gewerbeinspektor³⁾
 Hauptbrandmeister
 Justizinspektor
 Justizinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Kriminalhauptmeister
 Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieher
 Polizeihauptmeister
 Polizeikommissar
 Regierungsbauinspektor³⁾
 Regierungsinspektor³⁾
 Regierungsinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Regierungskartographeninspektor³⁾
 Regierungsvermessungsinspektor³⁾
 Revierförster
 Revierhauptforstwart
 Sozialinspektor
 Staatsarchivinspektor
 Steuerinspektor³⁾
 Steuerinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

¹⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

³⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Besoldungsgruppe A 10

855 900 945 990 1035 1080 1125 1170 1215 1260 1305 1350 1395 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberinspektor

Bergoberinspektor¹⁾
 Bergvermessungsoberinspektor¹⁾
 Bibliotheksoberinspektor
 Brandoberinspektor¹⁾
 Eichoberinspektor¹⁾
 Fachoberlehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —²⁾
 — an einer Volksschule —²⁾
 Gartenoberinspektor¹⁾
 Gewerbeoberinspektor¹⁾
 Justizoberinspektor
 Kriminaloberkommissar
 Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —
 Oberförster
 Polizeioberkommissar
 Regierungskartographenoberinspektor¹⁾
 Regierungsoberbauinspektor¹⁾
 Regierungsoberinspektor¹⁾
 Regierungsvermessungsoberinspektor¹⁾
 Sozialoberinspektor
 Staatsarchivoberinspektor
 Steueroberinspektor¹⁾
 Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —
 Wein- und Spirituosenkontrolleur
 — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —
 Werkstattoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —²⁾

¹⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans; § 25 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Besoldungsgruppe A 11

984 1026 1068 1110 1152 1194 1236 1278 1320 1362 1404 1446 1488 1530 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Amtmann

Bergamtmann¹⁾ ²⁾

Bergvermessungsamtmann¹⁾ ²⁾

Bibliotheksamtmann¹⁾

Brandamtmann¹⁾ ²⁾

Eichamtmann¹⁾ ²⁾

Forstamtmann¹⁾

Gartenamtmann¹⁾ ²⁾

Gewerbeamtmann¹⁾ ²⁾

Justizamtmann¹⁾

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾

Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —¹⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾

Regierungsamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungsbauamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungskartographenamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungsvermessungsamtmann¹⁾ ²⁾

Sozialamtmann

Staatsarchivamtmann¹⁾

Steueramtmann¹⁾ ²⁾

Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾

Volksschulkonrektor

— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11a oder A 12 —³⁾ ⁴⁾

Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11a —⁴⁾ ⁵⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 —

Zollamtmann¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 46 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

²⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 106 DM.

⁴⁾ Bis zur fünften Dienstaltersstufe.

⁵⁾ Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

Besoldungsgruppe A 11 α

1024 1070 1116 1162 1208 1254 1300 1346 1392 1438 1484 1530 1576 1622 DM

Ortszuschlag: IIVolksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —¹⁾ ²⁾

Volksschulkonrektor

— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 —¹⁾ ³⁾

¹⁾ Von der sechsten Dienstaltersstufe an.

²⁾ Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.
Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 12

1063 1113 1163 1213 1263 1313 1363 1413 1463 1513 1563 1613 1663 1713 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberamtmann

Amtsanwalt

Amtsrat¹⁾

Bergoberamtmann²⁾

Bergvermessungsoberamtmann²⁾

Bibliotheksoberamtmann²⁾

Brandoberamtmann²⁾

Eichoberamtmann²⁾

Forstoberamtmann²⁾

Gewerbeoberamtmann²⁾

Justizoberamtmann²⁾

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —³⁾

Oberamtsanwalt²⁾ (künftig wegfallend)

Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —³⁾

Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾

Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾

Regierungskartographenoberamtmann²⁾

Regierungsoberamtmann²⁾

Regierungsoberbauamtmann²⁾

Regierungsvermessungsoberamtmann²⁾

Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾ ⁴⁾

Staatsarchivoberamtmann²⁾

Steuerrat²⁾

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —³⁾

Volksschulhauptlehrer

— als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —

Volksschulkonrektor

— an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —

Zollrat²⁾

¹⁾ Nur bei den obersten Landesbehörden. Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 91 DM.

²⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

³⁾ Bis zur fünften Dienstaltersstufe.

⁴⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁵⁾ Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zusteht.

Besoldungsgruppe A 12 α

1128 1180 1232 1284 1336 1388 1440 1492 1544 1596 1648 1700 1752 1804 DM

Ortszuschlag: IIDirektorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —¹⁾Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾ ³⁾ ⁵⁾Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾ ³⁾Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit vollausgebautem Aufbauzug —⁴⁾

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat und soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾

Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 52 DM.

²⁾ Von der sechsten Dienstaltersstufe an.

³⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁴⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

⁵⁾ Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

Besoldungsgruppe A 13

1193 1247 1301 1355 1409 1463 1517 1571 1625 1679 1733 1787 1841 1895 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Regierungsrat

Akademischer Rat

Amtsgerichtsrat¹⁾

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat¹⁾

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Bergrat

Bergvermessungsrat

Bibliotheksrat

Brandrat

Direktorstellvertreter

— an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —

Erster Gewerbemedizinalrat²⁾Erster Staatsanwalt¹⁾ ⁴⁾Finanzgerichtsrat¹⁾

Forstmeister

Geologierat

Gewerbemedizinalrat

Justiz- und Kassenrat²⁾

Kriminalbezirkskommissar

Kriminalrat

Kustos

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsrat

Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —

Oberamtsrat²⁾Oberamtsrichter¹⁾ ⁴⁾Oberarbeitsgerichtsrat¹⁾ ⁴⁾

Obersteuerrat

Oberzollrat

Observator

Pfarrer

Polizeibezirkskommissar

Polizeirat

Polizeischulrektor

Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —

Regierungsbaurat

Regierungsschemierat

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat

Regierungsmedizinalrat

Regierungspharmazierat

Regierungsrat

Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —

Regierungs- und Baurat²⁾

Regierungs- und Brandrat²⁾

Regierungs- und Eichrat²⁾

Regierungs- und Gewerberat²⁾

Regierungs- und Kassenrat²⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsrat⁵⁾

Regierungs- und Medizinalrat²⁾

Regierungs- und Pharmazierat²⁾

Regierungs- und Vermessungsrat²⁾

Regierungs- und Veterinärarat²⁾

Regierungsvermessungsrat

Regierungsveterinärarat

Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —
- an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —

Sozialgerichtsrat¹⁾

Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat

Studienrat⁵⁾ *)

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁵⁾ *)

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule

Verwaltungsgerichtsrat¹⁾

Volksschulrektor

- als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —
- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

¹⁾ Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 90 DM.

⁵⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

⁷⁾ Erhält als Fachleiter
an einem Bezirksseminar,
an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
an einem Kolleg für ausländische Studierende
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁸⁾ Studienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

Besoldungsgruppe A 13a

1225 1286 1347 1408 1469 1530 1591 1652 1713 1774 1835 1896 1957 2018 DM

Ortszuschlag: III

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen —

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 14¹⁾

1231 1301 1371 1441 1511 1581 1651 1721 1791 1861 1931 2001 2071 2141 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Oberregierungsrat

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Akademischer Oberrat

Amtsgerichtsrat²⁾Arbeitsgerichtsrat²⁾

Direktor der Landeshauptkasse

Erster Staatsanwalt²⁾ ⁵⁾Finanzgerichtsrat²⁾

Hauptobservator

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat²⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter²⁾ ⁵⁾

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat²⁾ ⁵⁾

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —

Oberbaurat

— im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit weniger als 12 Klassen) ⁴⁾

Oberbergat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Obergeologierat

Oberkustos

Oberlandwirtschaftsrat

Oberpfarrer

Oberregierungsbaurat

Oberregierungschemierat

Oberregierungsgewerbemedizinalrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsrat

Oberregierungsrat

— als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —

— als Leiter eines Polizeiamts —

Oberregierungs- und -baurat

Oberregierungs- und -brandrat

Oberregierungs- und -eichrat
 Oberregierungs- und -gewerberat
 Oberregierungs- und -kassenrat
 Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat⁷⁾
 Oberregierungs- und -medizinalrat
 Oberregierungs- und -pharmazierat
 Oberregierungs- und -schulrat
 Oberregierungs- und -vermessungsrat
 Oberregierungs- und -veterinärat
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Oberstaatsarchivrat
 Oberstudienrat^{7) 8)}
 Oberstudienrat — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors —⁹⁾
 Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —^{7) 8)}
 Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors)⁹⁾
 Oberstudienrat
 — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —⁴⁾
 Oberstudienrat
 — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —⁴⁾
 Polizeioberrat
 Polizeischulrat
 Realschuldirektor
 — als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —
 — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —
 Schulrat
 Sonderschulrektor
 — als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —
 — als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —
 Sozialgerichtsrat²⁾
 Staatsanwalt²⁾
 Verwaltungsdirektor
 — der Deutschen Sporthochschule Köln —
 — einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 —
 Verwaltungsgewerkschaftsrat²⁾

¹⁾ Die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, soweit ihnen nicht bereits eine Amtszulage nach Fußnote 4 oder 5 zusteht, als Leiter von Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit eigenem Personalbestand eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn der Behörde, Schule oder sonstigen Einrichtung insgesamt mindestens 2 Planstellen zugeteilt sind, die mit Beamten der Besoldungsgruppe A 14 besetzt sind oder besetzt werden können.

²⁾ Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält mit Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

³⁾ Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 156 DM.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

⁶⁾ (entfällt)

⁷⁾ Erhält als Fachleiter
 an einem Bezirksseminar,
 an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
 an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
 an einem Kolleg für ausländische Studierende
 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁸⁾ Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 7 zusteht.

⁹⁾ Nur an Gymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife oder berufsbildenden Schulen, an denen nicht ein Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter — vorhanden ist.
 Erhält eine Amtszulage von 156 DM.

Besoldungsgruppe A 15

1389 1466 1543 1620 1697 1774 1851 1928 2005 2082 2159 2236 2313 2390 2467 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Regierungsdirektor

Amtsgerichtsdirektor²⁾Arbeitsgerichtsdirektor²⁾

Baudirektor

— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —

— als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen —

Bergdirektor

Bergvermessungsdirektor

Bibliotheksdirektor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —

Dekan

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Finanzgerichtsrat²⁾ ³⁾

Geologiedirektor

Kriminaldirektor

Landessozialgerichtsrat²⁾

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor²⁾Oberbaudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —⁸⁾Oberlandesgerichtsrat²⁾ ⁴⁾

Oberschulrat

Oberschulrat

— bei einer obersten Landesbehörde —⁵⁾— an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —⁶⁾— im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —⁵⁾— im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —⁵⁾Oberstaatsanwalt²⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —⁵⁾— als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —⁸⁾

— als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 14 planmäßigen Lehrerstellen —

— als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt am Gymnasium —⁵⁾— als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —⁵⁾— als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —⁵⁾— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 10 Klassen —⁵⁾— als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —⁵⁾

— als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —

— als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule —⁸⁾— als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —⁵⁾

Regierungsbaudirektor

Regierungsbranddirektor

Regierungsdirektor

Regierungseichdirektor

Regierungsgewerbedirektor

Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor — als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts — (künftig wegfallend)¹⁾

Regierungspharmaziedirektor

Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsveterinärdirektor

Schutzpolizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor²⁾

Staatsarchivdirektor

Studiendirektor

- als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —
- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 10 Klassen —
- als Leiter eines Progymnasiums —
- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —
- als pädagogischer Fachleiter an einem Gymnasium —³⁾
- als pädagogischer Fachleiter an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife —⁴⁾
- als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule —⁵⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen —
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen —
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

Verwaltungsdirektor

- einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 —

Verwaltungsgerichtsdirektor²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 125 DM.

²⁾ Erhält mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

³⁾ Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 352 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 156 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.

⁶⁾ Nur an Gymnasien oder Instituten zur Erlangung der Hochschulreife mit mindestens 18 Klassen; für je weitere 9 Klassen wird eine zusätzliche Fachleiterstelle eingerichtet.

⁷⁾ Nur an berufsbildenden Schulen mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen; für je weitere 14 planmäßige Lehrerstellen wird eine zusätzliche Fachleiterstelle eingerichtet.

⁸⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellsulage von 156 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM

Besoldungsgruppe A 16

1542 1631 1720 1809 1898 1987 2076 2165 2254 2343 2432 2521 2610 2699 2788 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Ministerialrat

Amtsgerichtsdirektor

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —

— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzamtsdirektor

Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

Landesarbeitsgerichtsdirektor

Landgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —

Leitender Bergdirektor

Leitender Bibliotheksdirektor — an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —

Leitender Geologiedirektor

Leitender Kriminaldirektor

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungseichdirektor

Leitender Regierungsgewerbedirektor

Leitender Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Leitender Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Leitender Regierungsveterinärdirektor

Leitender Schutzpolizeidirektor

Leitender Staatsarchivdirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberstaatsanwalt — als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —

Oberverwaltungsgerichtsrat

Polizeidirektor

Senatspräsident bei einem Finanzgericht

Verwaltungsgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —

Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte

Besoldungsgruppe A 12

Oberschullehrer¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

Besoldungsgruppe A 12 a

Direktorstellvertreter

- an einer voll ausgebauten Realschule —¹⁾
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —¹⁾

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —
- an einer Fachschule —
- an einer Höheren Fachschule —

Polizeihauptlehrer¹⁾

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —¹⁾

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —¹⁾

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

Besoldungsgruppe A 13

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —¹⁾
- an einer Fachschule —¹⁾
- an einer Höheren Fachschule —¹⁾

Oberschullehrer²⁾

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —³⁾

¹⁾ Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12a nicht entgegen.

²⁾ Die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Oberschullehrers der Besoldungsgruppe A 12 nicht entgegen.

³⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 13 a

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

- als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat¹⁾Studienrat²⁾

Studienrat

- an einer Fachschule —²⁾
- an einer Höheren Fachschule —²⁾
- an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —²⁾

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 65 DM.

²⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen

1. Der Kultusminister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5
 - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
 - b) in besonderen Einzelfällen
 - in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,
 - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
 - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3614 DMfestsetzen;
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 835 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Kultusminister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebene Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeldpauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.
3. Bei Hochschullehrern, die entpflichtet werden, fällt der Anspruch auf das Kolleggeldpauschale und eine Ausgleichsabfindung mit der Entpflichtung fort.

Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung. Diese ist nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu bemessen; sie darf das bis zur Entpflichtung gewährte Kolleggeldpauschale nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 1

1193 1247 1301 1355 1409 1463 1517 1571 1625 1679 1733 1787 1841 1895 DM

Ortszuschlag: IIIDozent¹⁾Lektor²⁾Wissenschaftlicher Assistent³⁾¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule oder an von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Wissenschaftliche Assistenten an einer Universität oder der Technischen Hochschule Aachen, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1200 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 2

1231 1301 1371 1441 1511 1581 1651 1721 1791 1861 1931 2001 2071 2141 DM

Ortszuschlag: IIIDozent¹⁾ ²⁾Oberarzt²⁾Oberassistent²⁾Oberingenieur²⁾Wissenschaftlicher Rat und Professor³⁾Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor³⁾¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich; bei einem Oberingenieur gilt das auch für die Beteiligung an der Lehrtätigkeit eines Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 2400 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich.

Besoldungsgruppe H 3

1389 1466 1543 1620 1697 1774 1851 1928 2005 2082 2159 2236 2313 2390 2467 DM

Ortszuschlag: III

Akademischer Direktor

Außerordentlicher Professor¹⁾Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾Professor³⁾Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor²⁾ ⁴⁾

Studienprofessor

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich. Ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich.

³⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁴⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

Besoldungsgruppe H 4

1542 1631 1720 1809 1898 1987 2076 2165 2254 2343 2432 2521 2610 2699 2788 DM

Ortszuschlag: IIIOrdentlicher Professor¹⁾Professor²⁾¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

a) für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;

b) für seine Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich;

c) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

²⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.**Besoldungsgruppe H 5**

1952 2049 2146 2243 2340 2437 2534 2631 2728 2825 2922 3019 3116 3213 3310 DM

Ortszuschlag: IV

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Ortszuschläge
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder 1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	153	218	255	299	343	387	431
		A	141	199	236	280	324	368	412
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	285	329	373	417	461
		A	168	223	260	304	348	392	436
III	A 13 bis A 16	S	232	302	339	383	427	471	515
	B 1 und B 2	A	194	256	293	337	381	425	469
	H 1 bis H 4								
IV	B 3 bis B 11	S	300	371	408	452	496	540	584
	H 5	A	254	319	356	400	444	488	532

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 54 DM

ÜBERLEITUNGSÜBERSICHT

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Bergverwaltungsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
2	Erster Justizhauptwachtmeister	A 5 + 41,60 DM Zulage	Justizoberamtsmeister	A 5 + 42,— DM Zulage
3	Erster Steuerhauptwachtmeister	A 5	Steueroberamtsmeister	A 5
4	Bergverwaltungssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
5	Bergverwaltungsoberssekretär	A 7	Regierungsoberssekretär	A 7
6	Gerichtsvollzieher (künftig wegfallend)	A 7	Gerichtsvollzieher	A 8
7	Bergverwaltungshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
8	Bergverwaltungsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
9	Erster Hauptsekretär	A 9	Amtsinspektor	A 9
10	Erster Hauptwerkmeister	A 9	Betriebsinspektor	A 9
11	Erster Maschinenhauptmeister	A 9	Betriebsinspektor	A 9
12	Erster Revieroberforstwart	A 9	Revierhauptforstwart	A 9
13	Ministerialhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor	A 9
14	Bergverwaltungsobersinspektor	A 10	Regierungsobersinspektor	A 10
15	Bergverwaltungsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
16	Bergverwaltungsobersamtman	A 12	Regierungsobersamtman	A 12
17	Amtsanwalt	A 11	—	A 12
18	Volksschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 11	—	A 11 a
19	Volksschulkonrektor (soweit an einer Volksschule mit weniger als 8 Klassen) von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 11 + 104 DM Zulage	—	A 11 a + 54 DM Zulage
20	Volksschulkonrektor (soweit an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen)	A 11 + 104 DM Zulage oder A 11 a + 52 DM Zulage	—	A 12
21	Realschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	—	A 12 a
22	Sonderschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	—	A 12 a
23	Oberlehrer — bei einer Justiz- vollzugsanstalt — von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	—	A 12 a
24	Polizeioberlehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	—	A 12 a
25	Volksschullehrer — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrer- prüfung abgelegt hat — von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	—	A 12 a

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
26	Volksschulrektor (soweit Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen)	A 12 a oder A 12 a + 40 DM Zulage	—	A 13
27	Landesgeologe	A 13	Geologierat	A 13
28	Polizeihauptlehrer	A 13	Polizeischulrektor	A 13
29	Baudirektor — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 14 + 156 DM Zulage	—	A 15
30	Direktor eines Hygienisch- bakteriologischen Landes- untersuchungsamts	A 14	—	A 15
31	Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen)	A 14 + 156 DM Zulage	Baudirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen —	A 15
32	Oberlandesgeologe	A 14	Obergeologierat	A 14
33	Studiendirektor — als Leiter einer berufs- bildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + 156 DM Zulage	—	A 15
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 10 Klassen —	A 14 + 156 DM Zulage	Oberstudiendirektor — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 10 Klassen —	A 15 + Zulage gem. Fußnote 5
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 10 Klassen —	A 14 + 156 DM Zulage	—	A 15
	— als Leiter eines Progymnasiums —	A 14 + 156 DM Zulage	—	A 15
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 14 + 156 DM Zulage	—	A 15
34	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fach- schule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen)	A 14 + 156 DM Zulage	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fach- schule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15
35	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirt- schaftsfachschule mit minde- stens 28 planmäßigen Lehrerstellen)	A 14 + 156 DM Zulage	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirt- schaftsfachschule mit minde- stens 28 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15
36	Oberstudienrat — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufs- bildenden Schulen — (als ständiger Vertreter eines in BesGr. A 15 eingestuften Oberstudiendirektors)	A 14 + 156 DM Zulage	Studiendirektor	A 15
37	Abteilungsdirektor — bei dem Geologischen Landesamt —	A 15	Geologiedirektor	A 15

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
38	Abteilungsdirektor — bei dem Geologischen Landesamt — (als ständiger Vertreter des Direktors des Geologischen Landesamts)	A 15 + 119,60 DM Zulage	Leitender Geologiedirektor	A 16
39	Regierungsdirektor — als ständiger Vertreter des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamts —	A 15 + 119,60 DM Zulage	Leitender Regierungsdirektor	A 16
	— als ständiger Vertreter eines Polizeipräsidenten —	A 15 + 119,60 DM Zulage	Leitender Regierungsdirektor	A 16
	— als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingestuften Leiters einer Landesober- oder Landesmittelbehörde —	A 15 + 119,60 DM Zulage	Leitender Regierungsdirektor	A 16
40	Direktor der Landesfeuerwehrschule	A 15	—	A 16
41	Polizeidirektor — in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —	A 15	Polizeidirektor	A 16
42	Amtsgerichtsdirektor	A 15, Grundgehalt gem. Fußnote 11 + 119,60 DM Zulage gem. Fußnote 2 od. 3	—	A 16
43	Landgerichtsdirektor	A 15, Grundgehalt gem. Fußnote 11 + 119,60 DM Zulage gem. Fußnote 2	—	A 16
44	Leitender Oberstaatsanwalt	A 15, Grundgehalt gem. Fußnote 11 + 119,60 DM Zulage gem. Fußnote 4	—	A 16
45	Oberstaatsanwalt	A 15, Grundgehalt gem. Fußnote 11 + 119,60 DM Zulage gem. Fußnote 7	—	A 16
46	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15, Grundgehalt gem. Fußnote 11 + 119,60 DM Zulage gem. Fußnote 2	—	A 16
47	Oberbergamtsdirektor	A 15	Bergdirektor	A 15
48	Baudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 15	Oberbaudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 15 + Zulage gemäß Fußnote 8
49	Direktor des Landeskriminalamts	A 15	—	A 16
50	Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts u. Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn	A 15	—	A 16
51	Direktor einer Bibliothek — an einer Universität oder Technischen Hochschule —	A 16	Leitender Bibliotheksdirektor — an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
52	Staatsarchivdirektor (als Leiter des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf)	A 15	Leitender Staatsarchivdirektor	A 16
53	Leitender Regierungsdirektor (als Leiter des Landesamts für Besoldung und Versorgung)	A 16	Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung	B 2
54	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk — — als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —	A 16 A 16	— —	B 2 B 2
55	Präsident eines Sozialgerichts	A 16	—	B 2
56	Präsident eines Verwaltungsgerichts	A 16	—	B 2
57	Leitender Oberbergamtsdirektor — als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —	B 2	Vizepräsident bei einem Oberbergamt	B 2
58	Direktor des Statistischen Landesamts	B 4	Präsident des Statistischen Landesamts	B 4
59	Berghauptmann	B 6	Präsident eines Oberbergamts	B 6
60	Dozent Oberarzt Oberassistent Oberingenieur — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	H 1 a	—	H 2

ÜBERLEITUNGSÜBERSICHT für Versorgungsempfänger

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
1	Gartenaufseher	A 2	A 2 + 25 DM Zulage gem. FN 1
2	Hausmeister	A 2	A 2 + 25 DM Zulage gem. FN 1
3	Magazinverwalter	A 2	A 2 + 25 DM Zulage gem. FN 1
4	Maschinenwärter	A 2	A 2 + 25 DM Zulage gem. FN 1
5	Steuerwachtmeister	A 2	A 2 + 25 DM Zulage gem. FN 1
6	Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule —	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
7	Laborant	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
8	Landgestütoberwärter	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
9	Magazinverwalter	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
10	Maschinenoberwärter	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
11	Steueroberwachtmeister	A 3	A 3 + 25 DM Zulage gem. FN 1
12	Laborant	A 4	A 4 + 25 DM Zulage gem. FN 2
13	Steuerhauptwachtmeister	A 4	A 4 + 25 DM Zulage gem. FN 2
14	Bergvermessungsassistent	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
15	Eichassistent	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
16	Feuerwehrmann	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
17	Gewerbeassistent	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
18	Maschinenführer	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
19	Werkführer	A 5	A 5 + 25 DM Zulage gem. FN 1
20	Bergvermessungsoberssekretär	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
21	Brandmeister	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
22	Eichobersekretär	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
23	Gewerbeobersekretär	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
24	Maschinenobermeister	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
25	Oberfeuerwehrmann	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
26	Oberstrommeister	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
27	Oberwerkmeister	A 7	A 7 + 31 DM Zulage gem. FN 1
28	Gerichtsvollzieher	A 7	A 8
29	Amtsanwalt	A 11	A 12
30	Bergamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
31	Bergvermessungsamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
32	Brandamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
33	Eichamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
34	Gartenamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
35	Gewerbeamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
36	Regierungsamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
37	Regierungsbauamtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
38	Regierungskartographen- amtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
39	Regierungsvermessungs- amtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
40	Steueramtmann	A 11	A 11 + 62 DM Zulage gem. FN 2
41	Volksschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 11	A 11 a
42	Volksschulkonrektor (soweit an einer Volksschule mit weniger als 8 Klassen) von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 11 + 104 DM Zulage gem. FN 4	A 11 a + 54 DM Zulage gem. FN 3
43	Volksschulkonrektor (soweit an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen)	A 11 + 104 DM Zulage gem. FN 4 oder A 11 a + 52 DM Zulage gem. FN 3	A 12
44	Realschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	A 12 a
45	Sonderschullehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	A 12 a
46	Oberlehrer — bei einer Justizvollzugs- anstalt — von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	A 12 a
47	Polizeioberlehrer von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	A 12 a
48	Volksschullehrer — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat — von der sechsten Dienstaltersstufe an	A 12	A 12 a

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
49	Oberschullehrer	A 12	A 13
50	Fachschuloberlehrer — an einer Berufsfachschule — — an einer Fachschule — — an einer Höheren Fachschule — (nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufs- bildenden Schulen)	A 12 a	A 13
51	Volksschulrektor (soweit Leiter einer Volks- schule mit mindestens 8 Klassen)	A 12 a	A 13
52	Volksschulrektor — als Fachberater an dem Landesinstitut für schul- pädagogische Bildung —	A 12 a	A 13
53	Sonderschulkonrektor (soweit an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen)	A 12 a	A 13
54	Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —	A 12 a	A 13
55	Realschuloberlehrer — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule — (mit weniger als 6 Klassen)	A 12 a	A 13
56	Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen — — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —	A 12 a A 12 a	A 13 A 13
57	Polizeihauptlehrer	A 12 a	A 13
58	Realschuloberlehrer — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule — (mit 6 bis 11 Klassen)	A 12 a	A 13 a
59	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonder- schule mit 4 bis 6 Klassen —	A 13	A 13 a
60	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonder- schule mit mindestens 7 Klassen —	A 13	A 14
61	Realschuldirektor — als Leiter einer voll aus- gebauten Realschule mit mindestens 12 Klassen — — als Leiter eines Bezirks- seminars für das Lehramt an der Realschule —	A 13 a A 13 a	A 14 A 14
62	Schulrat	A 13 a + 61,40 DM Zulage gem. FN 1 Anhang zur Besoldungsordnung A	A 14
63	Polizeischulrat	A 13 a + 61,40 DM Zulage gem. FN 1 Anhang zur Besoldungsordnung A	A 14
64	Amtsgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2
65	Arbeitsgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2
66	Landgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
67	Sozialgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2
68	Staatsanwalt	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2
69	Verwaltungsgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2	A 14 Grundgehalt gem. FN 2
70	Erster Staatsanwalt	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 61,40 DM Zulage gem. FN 3	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 62 DM Zulage gem. FN 5
71	Oberamtsrichter	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 61,40 DM Zulage gem. FN 3	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 62 DM Zulage gem. FN 5
72	Oberarbeitsgerichtsrat	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 61,40 DM Zulage gem. FN 3	A 14 Grundgehalt gem. FN 2 + 62 DM Zulage gem. FN 5
73	Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes	A 14	A 15
74	Baudirektor — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieur- schule —	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8	A 15
75	Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen)	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15
76	Studiendirektor — als Leiter einer berufs- bildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums — (mit mindestens 10 Klassen) — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums — (mit weniger als 10 Klassen) — als Leiter eines Progymnasiums — — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8 A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8 A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8 A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8 A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 8	A 15 A 15 + Zulage gem. FN 5 A 15 A 15 A 15
77	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausge- bauten Gymnasiums mit min- destens 40 Lehrstellen — — als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirks- seminars für das Lehramt am Gymnasium —	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4 A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15 A 15
78	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule mit mindestens 40 Lehrstellen)	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15
79	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fach- schule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrstellen)	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
80	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen)	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15
81	Oberstudienrat — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — (als ständiger Vertreter eines in BesGr. A 15 eingestuftten Oberstudiendirektors)	A 14 + 156 DM Zulage gem. FN 4	A 15
82	Amtsgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
83	Arbeitsgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
84	Finanzgerichtsrat	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
85	Landessozialgerichtsrat	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
86	Landgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
87	Oberlandesgerichtsrat	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
88	Oberstaatsanwalt	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
89	Sozialgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
90	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11	A 15 Grundgehalt gem. FN 2
91	Oberschulrat — bei einer obersten Landesbehörde — — an einem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung — — im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife — — im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —	A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 6 A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 6 A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 6 A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 6	A 15 + Zulage gem. FN 5 A 15 + Zulage gem. FN 5 A 15 + Zulage gem. FN 5 A 15 + Zulage gem. FN 5
92	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium — — als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums — (mit mindestens 40 Lehrerstellen)	A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 12 A 15 + 156 DM Zulage gem. FN 13	A 15 + Zulage gem. FN 5 A 15 + Zulage gem. FN 5

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
93	Oberstudiendirektor		
	— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 5
	— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 5
	— als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 5
	— als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums — (mit weniger als 40 Lehrerstellen)	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 5
	— als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 8
	— als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 8
	— als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 5
94	Baudirektor	A 15	A 15 + Zulage gem. FN 8
	— als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —		
95	Amtsgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11 + 119,60 DM Zulage gemäß FN 2 oder 3	A 16
96	Landgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11 + 119,60 DM Zulage gem. FN 2	A 16
97	Leitender Oberstaatsanwalt	A 15 Grundgehalt gem. FN 11 + 119,60 DM Zulage gem. FN 4	A 16
98	Oberstaatsanwalt	A 15 Grundgehalt gem. FN 11 + 119,60 DM Zulage gem. FN 7	A 16
99	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15 Grundgehalt gem. FN 11 + 119,60 DM Zulage gem. FN 2	A 16
100	Direktor des Landeskriminalamtes	A 15	A 16
101	Abteilungsleiter beim Geologischen Landesamt (als ständiger Vertreter des Direktors des Geologischen Landesamtes)	A 15 + 119,60 DM Zulage gem. FN 1	A 16
102	Regierungsdirektor		
	— als ständiger Vertreter des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamtes —	A 15 + 119,60 DM Zulage gem. FN 1	A 16
	— als ständiger Vertreter eines Polizeipräsidenten —	A 15 + 119,60 DM Zulage gem. FN 1	A 16
	— als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingestuften Leiters einer Landesober- oder Landesmittelbehörde —	A 15 + 119,60 DM Zulage gem. FN 1	A 16

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	bisherige Besoldungsgruppe	neue Besoldungsgruppe
103	Direktor der Landes- feuerweherschule	A 15	A 16
104	Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn	A 15	A 16
105	Polizeidirektor — in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —	A 15	A 16
106	Staatsarchivdirektor (als Leiter des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf)	A 15	A 16
107	Leitender Regierungsdirektor (als Leiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung)	A 16	B 2
108	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staats- anwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk — — als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —	A 16 A 16	B 2 B 2
109	Präsident eines Sozialgerichts	A 16	B 2
110	Präsident eines Verwaltungsgerichts	A 16	B 2
111	Wissenschaftlicher Assistent	H 1 bis zur elften Dienstaltersstufe	H 1
112	Dozent — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	H 1 a	H 2
113	Oberarzt — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	H 1 a	H 2
114	Oberassistent — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	H 1 a	H 2
115	Oberingenieur — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	H 1 a	H 2

Einzelpreis dieser Nummer 4,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.